

Leitfaden zur Erasmus-Förderung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Weitere Informationen in den FAQ des DAAD:

für Studierende: <https://eu.daad.de/service/faq/coronavirus/de/76109-coronavirus-und-erasmus-haeufig-gestellte-fragen-von-gefoerierten-studierenden/>

Inhalt

Fall 1: Der/die Studierende bleibt im Zielland und kann das Auslandsstudium über Online-Kurse abschließen.....	2
Fall 2: Der/die Studierende kehrt nach Hause zurück („Force Majeure“), kann das Auslandsstudium jedoch über Online-Kurse aus der Distanz bis zum geplanten Ende der Mobilität weiter fortführen. ..	3
Fall 3: Der/die Studierende bricht das Auslandsstudium vorzeitig ab („Force Majeure“) und beendet die angefangenen Kurse nicht.....	4
Abrechnung zusätzlich entstandener bzw. besonders hoher Reisekosten.....	5
Beispiel für eine Selbsterklärung:.....	6

Grundsätzlich gilt:

Belege über entstandene Kosten müssen in **Deutsch oder Englisch** vorliegen. Geförderte sollten anderssprachige Belege übersetzen lassen. Sofern die Kosten für eine beglaubigte Kopie die in dem Beleg bezifferten Betrag deutlich übersteigen, reicht ggf. auch eine einfache Übersetzung aus.

Einreichen der Unterlagen bei:

Universität Passau
Akademisches Auslandsamt
Innstr. 41
94032 Passau
Germany
erasmus.outgoing@uni-passau.de

Fall 1: Der/die Studierende bleibt im Zielland und kann das Auslandsstudium über Online-Kurse abschließen

Der/die Studierende bekommt die Erasmus-Förderung für den gesamten Zeitraum, den er/sie an der Partneruniversität verbracht hat zzgl. der Zeit, die für den Abschluss der Online-Kurse benötigt wird – maximal bis zu der im Grant Agreement genannten Gesamtfördersumme.

Ist dieser Zeitraum kürzer als der ursprünglich geplante Aufenthaltszeitraum an der Gastuniversität, wird die Erasmus-Förderung entsprechend gekürzt.

Die Differenz kann ggf. dennoch ausgezahlt werden, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

- Er/sie hat Kosten zu tragen, die noch direkt und ausschließlich mit der Mobilität verbunden sind (z.B. er/sie muss weiterhin Stromrechnungen, Miete usw. im Ausland bezahlen, auch wenn er/sie wieder zu Hause ist)

Möglicherweise kann der Mobilitätszeitraum zudem verlängert werden, sofern die Teilnehmenden

- a) aufgrund von Reisebeschränkungen durch nationale Behörden zum Aufenthalt im Ausland gezwungen sind und
- b) virtuelle Lernangebote in Anspruch nehmen und planen, das Präsenzstudium wieder aufzunehmen, sobald dieses von der Gasthochschule ermöglicht wird.

Bitte melden Sie sich in diesem Fall bis möglichst 4 Wochen vor Ende des ursprünglichen Förderzeitraums bei Almut Bareiß (almut.bareiss@uni-passau.de).

Benötigte Dokumente für die Abrechnung:

- 1) Aufenthaltsbestätigung (inkl. Zeitraum der Online-Kurse/-Prüfungen)
- 2) Transcript of Records (kann später nachgereicht werden)
- 3) Berichtsbogen (2-fach in Papierform, 1x als PDF an erasmus.outgoing@uni-passau.de)
- 4) EU-Survey (muss nur online erledigt werden)
- 5) 2. OLS-Sprachtest (muss nur online erledigt werden)

Falls zutreffend:

- 6) Nachweis über die zusätzlich entstandenen Kosten im Original (z.B. Mietvertrag, Strom, Internet, Zeitkarten ÖPNV, zusätzliches Flugticket...); falls keine Originale vorliegen, bitte eine Kopie mit dem Vermerk, dass kein Original vorhanden ist
- 7) Zahlungsnachweise zu den o.a. Kosten (Kontoauszug, Quittung)
- 8) Nachweis, dass die Kostenübernahme bzw. vorzeitige Vertragskündigung von anderen Stellen abgelehnt wurde (Fluggesellschaft, Bahn, Vermieter, Internetprovider)
- 9) Unterschriebene Selbsterklärung, dass die Kosten nicht anderweitig geltend gemacht wurden oder geltend gemacht werden

Die/der Studierende erhält:

Maximal die im Grant Agreement vereinbarte Gesamtsumme. Sollten zusätzliche, außergewöhnliche Reisekosten diesen Betrag übersteigen: vgl. Abrechnung zusätzlich entstandener bzw. besonders hoher Reisekosten (S. 5).

Fall 2: Der/die Studierende kehrt nach Hause zurück („Force Majeure“), kann das Auslandsstudium jedoch über Online-Kurse aus der Distanz bis zum geplanten Ende der Mobilität weiter fortführen.

Der/die Studierende bekommt die Erasmus-Förderung für den gesamten Zeitraum, den er/sie an der Partneruniversität verbracht hat zzgl. der Zeit, die für den Abschluss der Online-Kurse benötigt wird – maximal bis zu der im Grant Agreement genannten Gesamtfördersumme.

Ist dieser Zeitraum kürzer als der ursprünglich geplante Aufenthaltszeitraum an der Gastuniversität, wird die Erasmus-Förderung entsprechend gekürzt.

Die Differenz kann ggf. dennoch ausgezahlt werden, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

- Er/sie hat Kosten zu tragen, die noch direkt und ausschließlich mit der Mobilität verbunden sind (z.B. er/sie muss weiterhin Stromrechnungen, Miete usw. im Ausland bezahlen, auch wenn er/sie wieder zu Hause ist)

Benötigte Dokumente für die Abrechnung:

- 1) Aufenthaltsbestätigung (inkl. Zeitraum der Online-Kurse/-Prüfungen)
- 2) Transcript of Records (kann später nachgereicht werden)
- 3) Berichtsbogen (2-fach in Papierform, 1x als PDF an erasmus.outgoing@uni-passau.de)

Falls zutreffend:

- 4) Nachweis über die zusätzlich entstandenen Kosten im Original (z.B. Mietvertrag, Strom, Internet, Zeitkarten ÖPNV, zusätzliches Flugticket...); falls keine Originale vorliegen, bitte eine Kopie mit dem Vermerk, dass kein Original vorhanden ist
- 5) Zahlungsnachweise zu den o.a. Kosten (Kontoauszug, Quittung)
- 6) Nachweis, dass die Kostenübernahme bzw. vorzeitige Vertragskündigung von anderen Stellen abgelehnt wurde (Fluggesellschaft, Bahn, Vermieter, Internetprovider)
- 7) Unterschriebene Selbsterklärung, dass die Kosten nicht anderweitig geltend gemacht wurden oder geltend gemacht werden

Die/der Studierende erhält:

Maximal die im Grant Agreement vereinbarte Gesamtsumme. Sollten zusätzliche, außergewöhnliche Reisekosten diesen Betrag übersteigen: vgl. Abrechnung zusätzlich entstandener bzw. besonders hoher Reisekosten (S. 5).

Fall 3: Der/die Studierende bricht das Auslandsstudium vorzeitig ab („Force Majeure“) und beendet die angefangenen Kurse nicht

Der/die Studierende bekommt die Erasmus-Förderung für den Zeitraum, den er/sie an der Partneruniversität verbracht hat.

Bsp.: Ein Studierender hat geplant, vom 1. Januar bis 15. Juni im Ausland zu studieren. Er bricht den Aufenthalt am 15. März ab. Der Studierende ist berechtigt, die Erasmus-Förderung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 15. März zu behalten.

Darüber hinaus kann er/sie ggf. den noch verbleibenden Zuschuss (in obigem Bsp.: für 16. März bis 15. Juni) erhalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Er/sie nimmt das Auslandsstudium wieder auf, sobald die Gastuniversität wieder „einsatzbereit“ ist und/oder
- Er/sie hat Kosten zu tragen, die noch direkt und ausschließlich mit der Mobilität verbunden sind (z.B. er/sie muss weiterhin Stromrechnungen, Miete, Zeitkarten ÖPNV usw. im Ausland bezahlen, auch wenn er/sie bereits wieder zu Hause ist)

Benötigte Dokumente für die Abrechnung:

- Aufenthaltsbestätigung

Falls zutreffend:

- Nachweis über die zusätzlich entstandenen Kosten im Original (z.B. Mietvertrag, Strom, Internet, Zeitkarten ÖPNV, zusätzliches Flugticket...); falls keine Originale vorliegen, bitte eine Kopie mit dem Vermerk, dass kein Original vorhanden ist
- Zahlungsnachweise zu den o.a. Kosten (Kontoauszug, Quittung)
- Nachweis, dass die Kostenübernahme bzw. vorzeitige Vertragskündigung von anderen Stellen abgelehnt wurde (Fluggesellschaft, Bahn, Vermieter, Internetprovider)
- Unterschriebene Selbsterklärung, dass die Kosten nicht anderweitig geltend gemacht wurden oder geltend gemacht werden

Die/der Studierende erhält:

Maximal die im Grant Agreement vereinbarte Gesamtsumme. Sollten zusätzliche, außergewöhnliche Reisekosten diesen Betrag übersteigen: vgl. Abrechnung zusätzlich entstandener bzw. besonders hoher Reisekosten (S. 5).

Abrechnung zusätzlich entstandener bzw. besonders hoher Reisekosten

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Studierende z.B. durch die Grenzschließungen gezwungen waren, ein (zusätzliches) Flugticket zu kaufen, um frühzeitig nach Hause zu kommen, da die Fluggesellschaft nicht bereit war, ihr ursprüngliches Rückreisedatum zu ändern.

Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen ist es möglich, zusätzliche Reisekosten, die mit dem Abbruch der Mobilität verbunden sind und nachweislich nicht mit den Mitteln des Grant Agreements abgedeckt werden, aus Erasmus+ Mitteln zu übernehmen.

Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt zu Almut Bareiß auf (almut.bareiss@uni-passau.de).

Benötigte Dokumente für die Abrechnung:

- Nachweis, dass bei der Beförderungsgesellschaft (Fluggesellschaft, Reisebüro usw.) oder bei einer Versicherungsgesellschaft eine Rückerstattung oder eine Änderung des Flugplans individuell beantragt wurde und dieser Antrag sowie die Kostenübernahme abgelehnt wurde und
- Belege für die zusätzlich geltend gemachten Reisekosten

Beispiel für eine Selbsterklärung:

Hiermit bestätige ich, dass die vorgelegte Rechnung die einzige ist, die ich erhalten habe und mir darüber hinaus kein Original vorliegt.

Ich bestätige, dass ich die eingereichten Kosten nicht bei Dritten geltend gemacht habe oder geltend machen werde.

Name, Ort, Datum, Unterschrift